

Statuten des Fussballclubs Bözingen 1934

Zweck und Tätigkeit

Artikel 1

- 1.1 Der Fussballclub Bözingen 1934 ist ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches Artikel 60 - 79.
- 1.2 Er strebt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung beim Fussball an. Er bemüht sich um die Ertüchtigung der sportlichen Jugend und die Pflege guter Kameradschaft.
- 1.3 Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er gehört dem Schweizerischen Fussball-Verband (SFV) als Mitglied an. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des Verbandes und seiner zuständigen Organe und erklärt sie für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.4 Die Clubfarben sind blau-weiss.

Mitgliedschaft

Artikel 2

- 2.1 Der Club setzt sich zusammen aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern, Gönnern und Sponsoren
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Junioren
 - Senioren und Veteranen
- 2.2 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV hierfür vorgeschriebene Alter erreicht hat.
- 2.3 Die Passiv-, Gönner- und Sponsorenmitgliedschaft wird durch Bezahlung der hierfür festgesetzten Beiträge erworben.
- 2.4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um das Wohl und Gedeihen des Clubs ganz besonders verdient gemacht haben.
- 2.5 Freimitglied wird, wer sich während 15 Jahren, ab Stimmberechtigung, aktiv im Verein betätigt hat. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand unter Antrag an die Generalversammlung.
- 2.6 Als Junior kann aufgenommen werden, wer den Altersvorschriften des SFV entspricht.
- 2.7 Senioren und Veteranen sind Mitglieder des FC Bözingen 34, die den Altersvorschriften des SFV entsprechen.

Ein- und Austritte

Artikel 3

- 3.1 Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Gesuche Minderjähriger, auch der Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind, müssen von den Eltern oder deren gesetzlichem Vertreter mitunterzeichnet werden. Es kann eine Eintrittsgebühr von der GV festgesetzt werden.
- 3.2 Austritte können auf Ende Saison erfolgen und sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vorstand einzureichen. Austritten, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Es liegt im Ermessen des Vorstandes Austrittsgesuchen unter Umständen schon vorzeitig zu entsprechen. Der Austritt entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
- 3.3 Über Ein- und Austritte entscheidet der Vorstand.

Rechte der Mitglieder

Artikel 4

- 4.1 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Senioren, Veteranen und Junioren der Kategorie A sind stimmberechtigt.
- 4.2 Alte Mitglieder haben das Recht zur Benützung des Clubmaterials, gemäss den vom Vorstand, von der Spielkommission oder vom Platzchef erlassenen Vorschriften.

Pflichten der Mitglieder

Artikel 5

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Statuten, Reglemente und Beschlüsse sowie die Verfügungen der Cluborgane genau zu befolgen und die Ehre und die Interessen des Clubs in allen Teilen zu wahren.
- 5.2 Aktive und Junioren haben jedem Aufgebot zu Wettspielen, Trainings und Sitzungen sowie den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle infolge Krankheit, beruflicher Inanspruchnahme oder Todesfall in der Familie ist dem Verantwortlichen, respektive dem Aufbietenden rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- 5.3 Die festgesetzten Mitgliederbeiträge sind bei Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen. Vereinsbeitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder und Funktionäre während ihrer Amtszeit.

Organisation

Artikel 6

6.1 Die Organe des Clubs sind:

Generalversammlung
Herbst- und Frühjahrsversammlung
Vorstand
Spielkommission
Rechnungsrevisoren

Artikel 7

7.1 Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz des Vereines. Sie findet ordentlicherweise alljährlich nach Ablauf der Saison, spätestens aber vor Beginn der neuen Saison statt. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

7.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 16. Juni und endet am 15. Juni des folgenden Jahres.

7.3 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

Genehmigung des Protokolls der letzten GV
Genehmigung der Jahresberichte des
- Präsidenten
- Spiko-Präsidenten
- Junioren-Obmannes
- Senioren-Obmannes
Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr
Genehmigung des Budgets
Wahlen
- des Vereinspräsidenten
- der Vorstandsmitglieder
- der zwei Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors
Änderung der Statuten
Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern

7.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden. Diesem Ersuchen ist innert einer Frist von 30 Tagen Folge zu leisten.

7.5 Anträge der Mitglieder sind spätestens 10Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

7.6 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

7.7 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 8

8.1 Der Herbst- oder Frühjahrsversammlung obliegt die Erledigung der laufenden und der von der GV delegierten Geschäfte.

Der Vorstand

Artikel 9

9.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident
Vizepräsident
Sekretär
Protokollführer
Hauptkassier
Präsident der Spielkommission
Jun. Obmann
Sen. Obmann
Verantwortlicher für PR und Marketing
Verantwortlicher für besondere Anlässe
Beisitzer

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

9.2.1 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er ist wiederwählbar.

9.2.2 Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse. Er wählt die Trainer und weitere Funktionäre. Er überwacht die Einhaltung der Statuten, die Tätigkeit der Kommissionen und Funktionäre.

9.2.3 Bei Streitfällen entscheidet er in erster Instanz. Gegen diese Entscheide kann an die nächste Herbst- oder Frühjahrsversammlung oder die Generalversammlung rekurriert werden.

9.2.4 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies mindestens fünf Vorstandsmitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

9.2.5 Der Vorstand ist der Generalversammlung für eine ordentliche Geschäftsführung, insbesondere auch im finanziellen Bereich, verantwortlich.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

9.3.1 Der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Er führt gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Spieler-Transfer-Geschäfte können delegiert werden.
Wenn es die Dringlichkeit der Geschäfte erfordert, kann er unter nachträglicher Mitteilung an den Vorstand die ihm notwendig erscheinenden Verfügungen treffen.

9.3.2 Der Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten.

9.3.3 Der Sekretär besorgt die Korrespondenz des Vereines sowie das Aufbieten zu Versammlungen und offiziellen Anlässen. Ferner führt er ein genaues Mitglieder- und Adressenverzeichnis und hat alle Mutationen dem Präsidenten, dem Hauptkassier und dem Präsidenten der Spielkommission unverzüglich zu melden.

9.3.4 Der Protokollführer hält die Beschlüsse der Vereinsversammlungen und der Vorstandssitzungen schriftlich fest. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterschreiben.

- 9.3.5 Der Hauptkassier besorgt die Rechnungsführung des Vereines. Er muss jederzeit in der Lage sein, über die finanzielle Situation des Vereines Bericht zu erstatten. Auf die ordentliche Generalversammlung hin verfasst er den Kassenbericht, erstellt die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie das Budget. Er besorgt sämtliche Geschäfte mit den Versicherungen. Er hat das Recht Mitglieder zur Hilfeleistung beizuziehen (Platzkassier, Grümpelturникassier usw.).
- 9.3.5.1. Der Hauptkassier besorgt die Rechnungsführung des Vereines. Er muss jederzeit in der Lage sein, über die finanzielle Situation des Vereines Bericht zu erstatten. Er verfasst zu Handen der Generalversammlung den Jahresbericht, erstellt die Bilanz und die Erfolgsrechnung sowie das Budget. Er ist dafür verantwortlich, dass separate Abrechnungen über die Buvette, den Lottomatch und das Grümpelturnier erstellt werden.
- Er besorgt sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit Versicherungen.
- 9.3.6. Die Beisitzer können vom Präsidenten zur Erledigung von Aufgaben beigezogen werden. Ein Beisitzer ist zuständig für die persönlichen Anlässe (Geburtstage, Hochzeiten, Todesfälle etc.). Der Vorstand regelt die Behandlung der persönlichen Anlässe.
- 9.3.7 Der Spielkommissionspräsident steht der Spielkommission vor und ist für sämtliche Fragen des technischen Betriebes zuständig.
- 9.3.8 Der Juniorenobmann ist zuständig für die Belange des Juniorenwesens.
- 9.3.9 Der Seniorenobmann ist zuständig für die Belange des Senioren und Veteranenwesens.
- 9.3.10 Der Verantwortliche für PR & Marketing ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und die Mittelbeschaffung im besonderen im Bereich Sponsoring und betreffend Vermarktung der Vereinsanlässe.
- 9.3.11. Der Verantwortliche für das Amt "Besondere Anlässe" ist zuständig für die Organisation und Durchführung aller Anlässe ausserhalb des Meisterschaftsbetriebes mit Ausnahme des Grümpelturnieres. Insbesondere kümmert er sich zusammen mit dem Sekretär um die administrative Abwicklung (Einladungen, Aufgebote etc.) dieser Anlässe.

Spielkommission

Artikel 10

- 10.1 Die Spielkommission setzt sich zusammen aus dem Spielkommissionspräsidenten, dem Spielkommissionssekretär, den Trainern der Aktivmannschaften und dem Trainer der Junioren A. Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.
- 10.2 Die Spielkommission überwacht den sportlichen Betrieb aller Aktivmannschaften.
- 10.3 Unstimmigkeiten hat sie dem Vorstand zu meiden.
- 10.4 Der Spielkommissionspräsident verfasst zu Handen der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Tätigkeit aller Aktivmannschaften.

Finanzkommission

- 10.5. Die Finanzkommission überwacht und koordiniert die Finanzen des Stammvereins und ist um die Mittelbeschaffung besorgt. Die einzelnen Ressortsverantwortlichen erstellen detaillierte Abrechnungen über ihre Bereiche zu Händen des Hauptkassiers.
- 10.6. Die Finanzkommission unter dem Vorsitz des Hauptkassiers setzt sich zusammen aus:
- Vereinspräsident
 - Hauptkassier
 - Platzkassier
- Sowie den Verantwortlichen der Ressorts:
- PR & Marketing
 - Buvettekasse
 - Grümpelturnierkasse
 - Lottomatchkasse
 - Gönner/Passive/340er
 - Inserate
- 10.7. Die Finanzkommission tagt nach Arbeitslast, mindestens jedoch vierteljährlich.

Die Rechnungsrevisoren

Artikel 11

- 11.1 Die Rechnungsrevisoren haben die Buchführung an Hand der Bücher und Belege zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt jederzeit Stichproben vorzunehmen.
- 11.2 Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Nach Ablauf von 2 amtsfreien Jahren sind sie wieder wählbar.

Das Juniorenwesen

Artikel 12

- 12.1 Der FC Bözingen 34 unterhält eine Juniorenabteilung. Für sie gelten die Vorschriften des Juniorenreglementes des SFV, die Vereinsstatuten und die Bestimmungen über das Juniorenwesen.
- 12.2 Die Juniorenabteilung wird vom Juniorenobmann geleitet.
- 12.3 Der Juniorenobmann ist dem Verein gegenüber für die ordentliche Geschäftsführung verantwortlich und der Spielkommission für den technischen Betrieb.
- 12.4 Das Training der Junioren wird von geeigneten Trainern durchgeführt, wobei dem Haupttrainer ein Mitspracherecht vorbehalten bleibt.

Senioren- und Veteranenwesen

Artikel 13

- 13.1 Die Senioren/Veteranenabteilung ist eine Untersektion des FC Bözingen 34. Für sie haben die Vereinsstatuten sowie die Vorschriften des SFV Ober das Senioren/Veteranenwesen Gültigkeit.
- 13.2 In diese Unterabteilung können nur Mitglieder des Stammvereines aufgenommen werden.
- 13.3 Die Senioren/Veteranenabteilung wird vom Seniorenobmann geleitet.
- 13.4 Der Seniorenobmann ist dem Verein gegenüber für die ordentliche Geschäftsführung verantwortlich und der Spielkommission für den technischen Betrieb.
- 13.5 Der Senior/Veteran, welcher aktiv am sportlichen Geschehen teilnimmt, hat sich selbst gegen Unfall zu versichern. Der Verein lehnt jegliche Haftpflicht ab.
- 13.6 Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme im Führungsgremium dieser Untersektion.
- 13.7 Ein allfälliger Jahresbeitrag für die Untersektion wird jeweils von der Seniorenhauptversammlung festgelegt.
- 13.8 Über Geldausgaben aus der internen Seniorenkasse entscheidet die Seniorenhauptversammlung.
- 13.9 Sollte die Sektion aus irgend einem Grund aufgelöst werden, so ist der FC Bözingen 34 verpflichtet, das Vermögen dieser Unterabteilung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sollte in dieser Zeit keine neue Senioren/Veteranenabteilung entstanden sein, so fällt der Betrag der Vereinskasse zu.

Schlussbestimmungen

Artikel 14

- 14.1 Der Vereinsvorstand kann Ausschluss- oder Boykottantrag zu Händen der nächsten Vereinsversammlung stellen.

Artikel 15

- 15.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 16

- 16.1 Über alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 17

- 17.1 Die Auflösung des Vereines oder eine allfällige Fusion mit einem anderen Verein kann nur mit 3/4 Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erfolgen.
- 17.2 Das Vereinsvermögen darf bei Auflösung nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist der Burgergemeinde Bözingen bis zur Gründung eines neuen Bözinger Fussballclubs zur Aufbewahrung zu übergeben.

Artikel 18

- 18.1 *Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. April 1987 genehmigt.*
- 18.2 *Sie ersetzen die Statuten vom 21. Juli 1934 sowie die Statutenänderungen vom 1. Juli 1954, 27. Februar 1967, 29. Juni 1979 und vom 5. Juli 1985 und treten am 16. Juni 1987 in Kraft.*
- 18.3 *Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussball-Verband (SFV) am 21. September 1987 genehmigt.*

Biel, Juli 1998

FC Bözingen 34

Der Sekretär:

Der Präsident: